

Steuerliche Behandlung der Prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge und der Pensionszusatzversicherung

Abzugsfähigkeit der Beiträge (Ansparphase)			
Produkt	Steuerliche Förderung	Mindestlaufzeit (Jahre)	Anmerkungen
Prämienbegünstigte Rentenversicherung gem. § 108b EStG (Pensionszusatzversicherung)	Einzahlungen bis max. €1.000 werden mit Prämie (keine Sonderausgaben) (5,5% fix + variabler Teil gem. § 108 (1)) gefördert. Einzahlung über €1.000 möglich, erhalten aber keine Prämie sondern nur Sonderausgabenabzug. Kann ab 1.1.2004 nicht mehr ohne vorherige Zukunftsvorsorge abgeschlossen werden.	Rente darf frühestens ab Bezug einer gesetzlichen Alterspension und auf Lebensdauer gezahlt werden Überbrückungsrente ab dem 50. Lebensjahr bei Einstellung/Einschränkung der Erwerbsfähigkeit (mind. 3 Jahre oder bis Anfall der Alterspension) möglich	2,5% VersSt (auch Überzahlung) keine MindestKöst gem. § 17(3) KStG
Prämiengeförderte Zukunftsvorsorge gem. § 108g EStG	Einzahlung bis zu 1,53% der 36-fachen monatlichen Sozialversicherungsbeiträge werden mit Prämie (5,5% fix + variabler Teil gem. § 108 (1)) gefördert. Überzahlungen möglich ohne Prämienförderung	Mind. für 10 Jahre keine Rückzahlung. Danach Übertragung in eine weitere Zukunftsvorsorge oder eine Pensionszusatzversicherung oder Nachversteuerung	keine VersSt keine MindestKöst gem § 17(3) KStG

Besteuerung der Leistung (Leistungsphase)		
	Steuerpflichtig	Anmerkungen
Prämienbegünstigte Rentenversicherung gem. § 108b EStG (Pensionszusatzversicherung)	Nein	Prämienzahlungen aus versteuertem Einkommen
	Ab Überschreiten des kapitalisierten Rentenanspruches/Rentenbarwert als wiederkehrende Bezüge gem §29Z1 EStG zu versteuern	
Prämiengeförderte Zukunftsvorsorge gem. § 108g EStG	Nein Rentenzahlung aus der Überzahlung wird ab Überschreiten des verrenteten Betrages als wiederkehrender Bezug gem §29Z1 EStG versteuert	
	Nein Rentenzahlung aus der Überzahlung wird ab Überschreiten des verrenteten Betrages als wiederkehrender Bezug gem §29Z1 EStG versteuert	Nach Ablauf von 10 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> - Einmalauszahlung möglich (Hälfte der Prämie ist rückzuerstatten und Differenz zwischen Ein- und Auszahlungsbetrag wird mit 25% besteuert) - Rentenauszahlung - Übertragung in Pensionszusatzversicherung